

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-50-00 li-bo

6. 11. 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. 11. 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt beschlossen (s. Anlage).

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir, uns die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis zum

24. November 2020.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Der Gesetzentwurf umfasst drei Artikel.

Art. 1 enthält die Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Art. 2 die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt und Art. 3 regelt das Inkrafttreten.

2. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage wird ein doppelter Zweck verfolgt.



Inhaltlich sind Änderungen vorgesehen, die dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen sollen. Formal soll eine Überarbeitung des Gesetzes im Hinblick auf das Rechtsvereinfachungsverbot erfolgen. In diesem Zusammenhang sollen Vorschriften des Gesetzes klarer gefasst und rechtssystematische Ungereimtheiten beseitigt werden.

Schwerpunkt der inhaltlichen Änderungen ist vor allem die Neufassung des § 5 (Erhöhter Schutz) - einer zentralen Vorschrift des Gesetzes. Insbesondere Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag und Heiligabend bleiben weiterhin unter besonderen Schutz gestellt. Der Buß- und Betttag hingegen soll gestrichen werden.

3. Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt soll im Hinblick auf die rechtssichere Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in §§ 7 und 8 novelliert werden.

Vorgesehen ist, in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen neuen Sachgrund für die Zulässigkeit von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zu schaffen. Daneben soll § 8 (Öffnung in besonderen Notlagen) neu gefasst und § 14 (Sonderregelung für das Jahr 2006) gestrichen werden.

4. Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage